5. Änderung der Satzung

über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Verbandsgebiet des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

- Ausschlusssatzung -

Aufgrund des § 79a Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Neufassung vom 16.03.2011 (GVBI. LSA 2011, S.492) in Verbindung mit § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming vom 12.02.2007 ergänzt durch die Fortschreibung vom 06.04.2009, 12.04.2011 und die Fortschreibung vom 09.02.2021 (in Kraft getreten mit Genehmigung vom 26.04.2021 durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) hat die Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming in der Sitzung am 22.11.2021 folgende 5. Änderung der Satzung beschlossen:

I. Sachliche Änderung

§ 1

1. Der § 1 Absatz 2 (1. Teilsatz) erhält folgenden Wortlaut:

Der Verband ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79a Absatz 1 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

2. Der § 2 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die in den Anlagen 1 und 1a, die Bestandteile dieser Satzung sind, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming vom 12.02.2007, ergänzt durch die Fortschreibungen vom 06.04.2009, 12.04.2011 und 09.02.2021, werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfaulgruben anfallenden Schlamms.

3. Der § 2 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die in der Anlage 2, der Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming vom 12.02.2007, ergänzt durch die Fortschreibung vom 06.04.2009, 12.04.2011 und 09.02.2021, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- 4. Anlage 1: Grundstücke, die nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden sollen (Wohngrundstücke)
 - Anlage 1a: Grundstücke, die nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden sollen (Grundstücke im Bereich Gewerbe oder Industrie)
 - Anlage 2: Grundstücke, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden sollen (Wohngrundstücke, Grundstücke mit Gewerbe oder Industrie)

II. Inkraftreten § 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 26.04.2021 in Kraft.

Zerbst/Anhaltnden 22.11.2021

Andreas Dittmann

Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Flaming